



BRUGGER FERIENHAUS SALOMONSTEMPEL HEMBERG

MIETREGLEMENT/HAUSORDNUNG

(Bestandteil des Mietvertrages)

1. Vermietung


- 1.1 Die Vermietung wird schriftlich vertraglich geregelt.
- 1.2 Der Mietvertrag erwächst nach gegenseitiger Unterzeichnung in Rechtskraft.
- 1.3 Erfolgt die Gegenzeichnung des Vertrages durch den Mieter nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist die Vermieterin nicht mehr an den Vertrag gebunden.
- 1.4 Bei Annullierung eines rechtskräftig abgeschlossenen Mietvertrages hat der Mieter nachstehende Entschädigungen zu leisten:
 - unter 60 Tagen vor Mietbeginn: 80% des Mietpreises
 - 61 bis 120 Tage vor Mietbeginn: 50% des Mietpreises
 - 121 – 180 Tage vor Mietbeginn: 30% des Mietpreises
 - > 180 Tage vor Mietbeginn: kostenlose Stornierung; Eine Umtriebs-Entschädigung kann vorgenommen werden.
- 1.5 Der Stiftungsrat legt den Benützungstarif fest. Er beauftragt eine Verwaltungsstelle mit der Vermietung.
- 1.6 Mit der Hauswartung ist Frau Rita Inauen, 9633 Hemberg, Tel. 071 377 14 85, beauftragt. Der Hauswart besitzt gegenüber dem Mieter das Weisungsrecht.
- 1.7 Mietinteressenten können in Absprache mit dem Hauswart das Haus vorgängig besichtigen.

2. Übernahme / Rückgabe des Hauses

- 2.1 Die Ankunftszeit ist dem Hauswart mind. 2 Tage im Voraus anzuzeigen.
Die Abreisezeit ist am Vortag mit dem Hauswart zu vereinbaren. Gleichzeitig ist der wahrheitsgetreu ausgefüllte Mietvertrag dem Hauswart abzugeben.
- 2.2 Die Übergabe und Rücknahme des Hauses erfolgt aufgrund der Inventarlisten. Allfällige Unregelmässigkeiten bei der Übernahme sind dem Hauswart anzuzeigen. Für nachträglich festgestellte Schäden haftet der Mieter.
- 2.3 Bei der Rücknahme wird fehlendes und beschädigtes Material in Rechnung gestellt. Schäden am Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten des Mieters ersetzt, in Stand gestellt oder gereinigt.
- 2.4 Das Material ist gemäss Inventarliste zu deponieren, die Kissen und gefalteten Wolldecken sind auf den Betten zu belassen. Die gegen Gebühr beim Hauswart bezogenen Kissenbezüge sind in der Küche zu deponieren.
- 2.5 Das Haus ist in gereinigtem Zustand zu übergeben. Vornehmlich sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Staubsaugerreinigung aller benützten Räume und feucht wischen aller Böden und Tische
 - Hygienisch einwandfreie Reinigung der Küche und Sanitär-räume (WC-Anlagen, Wasch- und Duschräume)
 - Leeren und reinigen aller Behältnisse
 - Deponie der Abfälle in offiziellen Kehrichtsäcken (Bezug beim Hauswart) im Container auf Deponieplatz "Scherb"
 - Reinigung des Umgeländes (Hausareal, Sportplatz, Wiesen und Wälder) von Unrat jeglicher ArtInfolge ungenügender Schlussreinigung bedingte Nachreinigungsarbeiten durch den Hauswart werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.6 Sofern die Reinigung durch den Mieter dem Hauswart übertragen wird, ist dieser nach dem zum Zeitpunkt der Miete gültigen, von der Stiftung festgesetzten Ansatz (zur Zeit Fr./h 25.-; Sonntagszuschlag Fr./h 5.-, Anpassungen bleiben vorbehalten) durch den Mieter separat zu entschädigen.

3. Benützung

- 3.1 Den Anordnungen und Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 3.2 Die zur Verfügung gestellten Lokalitäten, das Mobiliar und Inventar sind mit Sorgfalt zu benützen.
- 3.3 Dem Mieter ist es untersagt, am Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Änderungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Das Anbringen von Zeichnungen und Beschriftungen, insbesondere an den von Gönnern gegen Entgelt gezeichneten Kalksandsteinen im Treppenhaus, ist untersagt.

- 3.4 Die Schlafräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Strassen-, Sport- und Wanderschuhe sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- 3.5 Nasse Kleider sind im Trockenraum oder in der Garderobe zu deponieren; sie dürfen nicht in den Zimmern getrocknet werden.
- 3.6 Betten, Wolldecken und Kissen sind vorhanden und sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Aus hygienischen Gründen müssen die Matratzen mit einem benutzereigenen Leintuch abgedeckt werden. Bettnässer haben zudem eine Gummiunterlage aufzulegen.
- 3.7 In den Toiletten und in der Küche ist auf grösste Reinlichkeit zu achten.
- 3.8 Das Essen und Trinken ist nur in den Aufenthaltsräumen gestattet.
- 3.9  Haustieren sind der Zutritt und der Aufenthalt in den Schlafräumen und der Küche aus hygienischen Gründen strikte untersagt.
- 3.10 Dekorationen aller Art sind schonend anzubringen und nach Mietende wieder zu entfernen. Ebenso sind die zur Wegweisung angebrachten Signalisationen zu entfernen.
- 3.11 Die Inbetriebnahme, Wartung und Einstellung der Techn. Hausinstallationen (Heizung, Notstromanlage etc.) ist Sache des Hauswartes.
- 3.12 Im Freien darf nur das dafür vorgesehene Mobiliar verwendet werden.

4. Brandschutz

- 4.1 Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die ordnungsgemässe Bedienung, siehe sep. Merkblatt, während der Mietdauer ist Sache des Mieters.
- 4.2 Es sind die allgm. gültigen Brandschutzmassnahmen einzuhalten.

5. Zufahrtsstrasse

- 5.1 Die Zufahrtsstrasse Scherb - Salomonstempel ist mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt. Den Mietern vom Salomonstempel ist die Zufahrt gestattet.
- 5.2 Die Mieter sind jedoch gehalten, die Anzahl Fahrzeuge und Fahrten auf ein Minimum zu beschränken.

6. Umgelände

- 6.1 Für Spiele im Freien steht das hauseigene Umgelände zur Verfügung. Wünscht der Mieter Privatland zu benützen, hat er sich mit dem Grundeigentümer direkt in Verbindung zu setzen.
Auskunftsstelle: Hauswart
- 6.2 Der Salomonstempel liegt in einem geschützten Gebiet. Die allgemein gültigen Vorschriften über den Natur- u. Pflanzenschutz sind zu beachten. Den Kulturen (Wälder, Alpenflora, Hochmoore etc.) ist Sorge zu tragen.
- 6.3 In den umliegenden Wäldern darf nur an den offiziellen Feuerstellen Feuer entzündet werden.

7. Trinkwasser

- 7.1 Der Salomonstempel und der angrenzende Landwirtschaftsbetrieb verfügen über eine eigene Trinkwasserfassung. Das Wasser wird mittels einer Katadyn UV-Anlage, ohne Beigabe von Chemikalien, desinfiziert. Die Trinkwasserqualität entspricht deshalb den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Die Ergiebigkeit der eigenen Quelle ist je nach Witterungsverhältnissen reduziert. Es gilt daher, haushälterisch mit dem kostbaren Gut Wasser umzugehen.

8. Verschiedenes

Die Mieter werden angehalten, ihre Lebensmitteleinkäufe in den Dorfläden von Hemberg zu tätigen. Damit wird ein wichtiger sozialer Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in Bergregionen geleistet.
Ein Adressverzeichnis mit Angabe allfälliger Vergünstigungen liegt im Aushang auf.

Brugg, im September 2018

**Der Stiftungsrat Brugger Ferienhaus
„Salomonstempel“ Hemberg**